

die häufigen Verweise auf die „Fränkischen Forschungen“, die einige Capitel des vorliegenden Bandes in noch grösserer Breite behandeln sollen (vgl. 3, 151. 4, 127. 5, 143. 186. 316). Schon jetzt übertrifft D.'s Darstellung der karolingischen Verfassung die seiner Vorgänger an Umfang; ihr Werth besteht in der konsequenten, eben darum aber einseitigen Durchführung des Planes, das fränkische Königthum als gefördert, dann beschränkt, endlich aufgelöst darzustellen durch die Verbindung mit der Kirche. Dieser Plan unterscheidet sie von den Werken von Waitz und Brunner, die durch Dahn weder ersetzt sind noch verdrängt werden können.

Friedenau bei Berlin.

A. Werminghoff.

Alfred Ritter Anthony von Siegenfeld. Das Landeswappen der Steiermark. Graz 1900. (Forschungen zur Verfassungsgeschichte und Verwaltungsgeschichte der Steiermark III. Band.) XXIII u. 440 S. nebst 51 Tafeln in Mappe.

Dass Siegenfelds vorwiegend sphragistisches Buch auch in dieser Zeitschrift zur Anzeige gelangt, wird der rechtshistorische Standpunkt, den der Verfasser bei seinen Ausführungen einnimmt, rechtfertigen. Anstatt sich lediglich auf die Entwicklung des steirischen Landeswappens zu beschränken, hat er seinem Buche eine weit über die beschränkte sphragistische Aufgabe hinausragende Bedeutung gegeben. Er hat die Frage nach der Herkunft der Wappen wieder aufgenommen und seine Ansicht mit grosser Energie für eine Gruppe von Wappen, die der bayrischen Panther, durchgeführt. Gegen die Meinung, welche in neuerer Zeit namentlich von Seyler vertreten wurde, der in den Wappen nur willkürliche, rein persönliche Abzeichen zunächst der Familien und erst in späterer Zeit auch Zeichen der Territorien sah, kehrt Siegenfeld zur älteren Anschauung zurück und erblickt den Ursprung der Wappen in den Feldzeichen. Der Verf. führt den Gebrauch von Bannern und plastischen Heerzeichen auf die Römer zurück. Den urgermanischen Zeichen dieser Art schenkt er weniger Aufmerksamkeit, obwohl von anderer Seite bekanntlich die Uebernahme germanischer Bilder durch römische Truppen behauptet worden ist, die beim Drachen gewiss anzunehmen sein wird. Die plastischen Darstellungen wurden im späteren Mittelalter durch die Banner verdrängt. Im Banner wird die Farbe zum charakteristischen Kennzeichen des Heerzeichens. Auf dem farbigen Grunde erscheinen dann Abbildungen religiös-symbolischer Natur, seitdem die christlichen Symbole, worauf der Verf. jedoch nicht eingeht, die altheidnischen Darstellungen verdrängt haben. Dass die Heerzeichen dann zu persönlichen Abzeichen wurden, führt Siegenfeld auf eine Aenderung der Bewaffnung zurück. Im 11. Jahrh. wurde das Härsenier zunächst in Westeuropa allgemein gebräuchlich. Da es das Antlitz zum grössten Theil verdeckte, wurde der Träger dieses Waffenstückes unkenntlich. Der im folgenden Jahrh.

gebräuchliche Topfhelm verhüllte das Haupt des Kriegers gänzlich. Es musste nun für ein Erkennungszeichen gesorgt werden, das den Träger vor andern Rittern unterschied. Dieses Erkennungszeichen fand man in dem Heerzeichen des Bannerherrn, das man an einem Rüstungsstücke, am Panzerhemde oder am Schilde anbrachte. Banner und Wappenschild decken sich in älterer Zeit nicht nothwendig, ja sind sogar meist erst spät ausgeglichen worden. Dieses Erkennungszeichen ist das Zeichen, das Verf. schon bei Schriftstellern des 9. Jahrh. erwähnt findet. Lateinisch wird es, wie der Verf. aus dem Walthariliede nachweist, wiedergegeben mit *arma*, das wie das deutsche *gewaefen* den mit dem Erkennungszeichen gezierten Schild bedeutet. In dem Erkennungszeichen sieht der Verf. nach dem Wortlaute einer der von Schönbach herausgegebenen Altdeutschen Predigten aus dem 12. Jahrh. das Heerbannzeichen. Auf die Frage, ob nicht auch das Handgemal, die Hausmarke auf die Ausbildung des Wappenwesens eingewirkt habe, geht der Verf. nicht ein. Dass freilich der von den Volksrechten erwähnte Eid auf die *arma*, wie der Verf. annimmt, nicht auf das Schwert, sondern auf das Heerzeichen geleistet worden sei, scheint mir vom Verf. nicht erwiesen zu sein. Das *tracta spata* der *lex Alamannorum* 86 (4) ist gewiss nicht vom Waffeneide, sondern vom Zweikampfe zu verstehen, der in gewissen Fällen mit dem Eide concurrirt, und hier wohl im Falle der Eidesschelte angeordnet wird, wie auch Schröder, *Rechtsgeschichte* 364, n. 53 annimmt. Eigentliche Wappen sieht der Verf. in diesen Zeichen noch nicht, sondern nur den Keim, aus dem sie sich entwickelt haben. Aus den Darstellungen des Teppichs von Bayeux gewinnt der Verf. Anhaltspunkte über die Verwendung von Bannern, Heerzeichen und Wappenschildern bei Angelsachsen und Normannen zur Zeit Wilhelms des Eroberers. Sie bestätigen die Annahme des Verf., dass Wappenbilder nur die Fürsten und grosse Dynasten geführt haben, die ein eigenes Aufgebot befehligten, da nur sie eines eigenen Heerbannzeichens bedurften. Mit dem Rechte des Aufgebots geht das Zeichen auf den Rechtsnachfolger über und gewinnt so eine territoriale Bedeutung, eine Entwicklung, die erst im 13. Jahrh. ihren Abschluss findet. Territoriale Aenderungen finden in älterer Zeit in der Aenderung des Wappens ihren Ausdruck. Weil es ein Heerbannzeichen ist, trägt es auch der Beamte, welcher den Heerbann aufbietet, später aber auch andere Landesbeamte, seitdem es Territorialwappen geworden ist. Seit dem 12. Jahrh. nehmen die Dienstmannen als Anführer des Aufgebots der Einschidigen, seit dem 13. auch die Ritter Wappen an. Diese Wappen zeigen häufig das Heerbannzeichen des Herrn mit einer Minderung. Bald sind diese Wappen zu Familienwappen geworden. Das Aufkommen der Siegel und wohl auch der vom Verf. nicht berücksichtigte Gebrauch des Handgemals hat diesen Process zum Abschluss gebracht.

Im zweiten Abschnitte zeigt der Verf., wie der Panther, das Thier des Dionysos, schon seit dem Physiologus zum Symbol Christi wird, und wie es vom Mittelalter als Träger fabelhafter Eigenschaften

und Organe angesehen wird. Diese Vorstellungen haben das Bild des heraldischen Panthers geformt, der nicht, wie man früher glaubte, ein frei erfundenes Ungethüm ist.

Der dritte Abschnitt über die Entwicklung des steirischen Landeswappens insbesondere sucht den Beweis zu erbringen für die im ersten aufgestellten Thesen. Bayern und die deutschösterreichischen Lande weisen im Mittelalter eine Reihe von Pantherwappen auf, von denen sich nur die wenigsten bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Es führen den Panther die Markgrafen von Steier, die Herzoge von Kärnten, die Grafen von Peilstein, die Grafen von Görz als kärntnerische Pfalzgrafen, die Pfalzgrafen von Bayern, die Grafen von Lechsgemünd, die Städte Reichenhall und Ingolstadt und einige Ministerialengeschlechter. Dieser gemeinsame Panther, den der Verf. auch für das Erzstift Salzburg als ältestes Wappen erschliesst, wird von ihm auf ein Heerzeichen zurückgeführt, das die Bayern einmal besessen haben. Ein verwandtschaftlicher Zusammenhang zwischen diesen Familien existirt nicht; im Gegentheile zeigt es sich z. B. bei den Spanheimern, dass die Wappen verschiedener Zweige ein und derselben Familie sich nach der territorialen Zuehör scheiden. Die Pantherwappen der Ministerialen werden auf die der Herren zurückgeführt. Auch die Städte führen das Wappen des Stadtherrn, dessen Aufgebot sie folgen. Aus gleichem Grunde die Stifte die ihrer Vögte. Wie die territorialen und staatsrechtlichen Veränderungen auf das Wappen wirken, wird an dem österreichischen Wappen sehr gelungen durchgeführt. Eine Menge von Wappen wird hier beschrieben. Die Sphragistik, sowie die Genealogie und Geschichte vieler österreichischer und bayrischer Familien erfährt reichen Gewinn. Dem Literaturhistoriker wird eine neue Hypothese über die Herkunft Wolframs von Eschenbach von Interesse sein, dessen Abstammung von einem in der Nähe von Passau hausenden Andechsischen Ministerialengeschlechte der Verf. wahrscheinlich macht.

Im ersten Excurse erörtert der Verf. den Ursprung des Reichsadlers, den er auf den römischen Legionsadler zurückführt. Auf die Entwicklung des Reichswappens schreibt er dem Adler, den Karl der Grosse in Aachen aufgestellt hat, den grössten Einfluss zu. Namentlich findet er in den Stellen des Richer von Rheims und Dietmar von Merseburg über den Einbruch König Lothars in Aachen, dass schon damals der Adler die Herrschaft über das Reich symbolisire. Unter Friedrich I. ist der Adler kaiserl. Majestätszeichen geworden; das Kreuz, das seit Karl dem Grossen als Reichsbanner fungirt, wird zur Reichssturmefahne. Auch den Doppeladler führt der Verf. auf Friedrich I. zurück. Bei der Wahl Heinrichs VI. zum deutschen König sei er als kaiserliches Wappen eingeführt worden, nachdem er im Oriente längst im Gebrauche stand. Die zahlreichen Adlerwappen der deutschen Fürsten gehen auf das kaiserl. Wappen zurück. Nicht überall ist aber der Adler als Landeswappen adoptirt worden, es erhalten sich nebenbei auch theilweise die älteren nationalen Heerzeichen, wie eben in

Bayern. Spätere willkürliche Aenderungen haben die scheinbare Buntheit der Wappen hervorgebracht. Das Buch ist mit zahlreichen Abbildungen im Texte versehen und enthält als Beilage 50 Tafeln mit 103 Abbildungen, die in prächtiger Weise ausgeführt sind.

Innsbruck.

Hans von Voltolini.

Collectarius perpetuarum formarum Iohannis de Geylnhusen, herausgegeben von Hans Kaiser, Innsbruck, Wagner 1900 (IX, 273 S.) 8 °.

Seit dem 13. Jahrhundert empfand man wieder das Bedürfniss, Formularien für Urkunden und Briefe zu Kanzleizwecken in Sammlungen zu vereinigen. Solche Formelbücher entstanden in der Reichskanzlei, wurden aber auch in den fürstlichen Kanzleien angelegt. Ihr Werth für das Verständniss des spätmittelalterlichen Kanzleiwesens, gleich wie für die Erkenntniss der Verwaltung jener Zeit ist selbstredend ein grosser. Sie zeigen uns aber auch das langsame, stetige Eindringen fremdrechtlicher Elemente in die deutschen Kanzleien, namentlich beobachten wir dabei, wie römische und canonistische Rechtsausdrücke und Formeln in Deutschland eingebürgert wurden.

Der „collectarius perpetuarum formarum“ harpte bis jetzt noch einer den modernen Anforderungen genügenden Ausgabe. Hans Kaiser, einem tüchtigen Historiker aus Bresslau's Schule, gebührt das Verdienst, die wissenschaftliche Ausbeutung dieses interessanten Formelbuches aus der Kanzlei Karls IV., das uns bisher nur in einem alten von Lesefehlern strotzenden, in nachlässigster Weise und ohne jede kritische Schulung des Verfassers hergestellten Drucke<sup>1)</sup> vorlag, dadurch wesentlich erleichtert zu haben, dass er uns eine neue Textausgabe vorlegte, nachdem er sich schon vorher in seiner der Strassburger philosophischen Fakultät 1897 vorgelegten Inaugural-Dissertation eingehend mit demselben beschäftigt hatte.

Von den beiden uns erhalten gebliebenen Handschriften hat K. mit Recht der Giessner (sog. österreichischen Fassung) den Vorzug vor der in der Vaticanischen Bibliothek befindlichen (sog. mährischen Fassung) gegeben, weil sie den Text bedeutend sorgfältiger und treuer bewahrt hat und der ursprünglichen Sammlung des Autors, aus der die beiden uns überlieferten Fassungen als selbständige Bearbeitungen hervorgegangen sind, viel näher steht. Dabei sind jedoch unter dem Striche die Varianten aus dem Hoffmann'schen Druck und aus der römischen Handschrift bemerkt. Jene Stücke, welche allein der mährischen Fassung angehören, wurden nach der römischen Handschrift gedruckt; es sind dies die Formulare Nr. 219, 273, 303, 314—322.

<sup>1)</sup> J. W. Hoffmann, Sammlung ungedruckter Nachrichten, Dokumente und Urkunden II. Bd., Halle 1737.